

## ORDNUNG

### über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für die Bachelor-Studiengänge der Studienbereiche Management und Bauen an der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen HAWK - Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen in der Fassung vom 27.06.2012

#### § 1

#### Zulassungszahl, Studienbeginn

[m]

Für die Bachelor-Studiengänge wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) gemäß Zielvereinbarung zwischen der HAWK und dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst pro Jahr festgelegt. Studienbeginn ist das Wintersemester.

#### § 2

#### Zugangsvoraussetzungen, Eignungskriterien

- (1) Das Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern offen,
  - a) die eine Hochschulzugangsberechtigung für den jeweiligen Studiengang erworben haben. Es ist für alle Studiengänge eine praktische Vorbildung von 6 Wochen nachzuweisen, die spätestens bis Ende des dritten Semesters zu erbringen ist (Näheres regelt die Praktikumsordnung).
  - b) die eine Hochschulzugangsberechtigung an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 erworben haben, es sei denn, die aufnehmende Hochschule – HAWK – weist erhebliche Unterschiede nach (Lissabon Konvention Abschnitt IV). Es ist zusätzlich eine praktische Vorbildung nachzuweisen (Näheres regelt die Praktikumsordnung).
- (2) Über das Erfüllen der Zulassungsberechtigung und die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet in Zweifelsfällen die Zulassungskommission. Maßgebend für die Zulassungsentscheidung sind die Richtlinien des European Quality Link (EQUAL) Sekretariats (European MBA Guidelines). Ergänzend kann das niedersächsische Berufsakademie-Gesetz hinzugezogen werden. Bestehen bezüglich der Anerkennungsfähigkeit nachgewiesener Leistungen Zweifel, so kann die Zulassungskommission eine Einstufungsprüfung anberaumen.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so gilt folgendes:

- a) 30 Prozent der Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber gem. § 2, Abs. 1 a) nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.
- b) 60 Prozent der Studienplätze werden unter den verbleibenden Bewerberinnen und Bewerbern gem. § 2, Abs. 1 a) bis b) nach einem Auswahlverfahren zugeteilt. Hierbei werden die gem. § 3 Abs. 2 a) und c) einzureichenden Unterlagen berücksichtigt. Die Auswahlentscheidung der Hochschule ist dabei nach folgender Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Fächer zu treffen:

[m]

**Bachelor-Studiengänge Baumanagement, Green Building, Wirtschaftsingenieur:**

zu 50 Prozent nach der Durchschnittsnote  $N$  der Hochschulzugangsberechtigung

zu 30 Prozent nach der Mathematiknote  $M$  der Hochschulzugangsberechtigung

zu 20 Prozent nach der Physiknote  $P$  der Hochschulzugangsberechtigung.

Die für die Auswahlentscheidung maßgebliche Note berechnet sich mithin nach der

Formel:  $0,5 N + 0,3 M + 0,2 P$

**Bachelor-Studiengang Immobilienwirtschaft und -management:**

bis zu 20 Prozent der Studienplätze nach § 2 Abs. 3 b) werden an Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium im Praxisverbund vergeben – für die verbleibenden Studienplätze gilt nachstehende Gewichtung:

zu 50 Prozent nach der Durchschnittsnote  $N$  der Hochschulzugangsberechtigung

zu 30 Prozent nach der Mathematiknote  $M$  der Hochschulzugangsberechtigung

zu 20 Prozent nach der Note der Ersten Fremdsprache  $S$  der Hochschulzugangsberechtigung.

Die für die Auswahlentscheidung maßgebliche Note berechnet sich mithin nach der

Formel:  $0,5 N + 0,3 M + 0,2 S$

- c) Die verbleibenden Studienplätze (10 Prozent) werden unter den verbleibenden Bewerberinnen und Bewerbern gem. § 2, Abs. 1 a) bis b) nach Wartezeit zugeteilt.

## § 3

### Zulassungsantrag, Frist und Form, beizufügende Nachweise

- (1) Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Abschluss und von Bewerberinnen und Bewerbern mit inländischem Abschluss muss mit allen dazugehörigen Unterlagen bis zum 15. Juli eines jeden Jahres (für das Wintersemester) eingegangen sein.

- (2) Die HAWK bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen,
- a) das mit einer Gesamtnote versehene Abschlusszeugnis,
  - b) ggf. weitere Nachweise über
    - herausragende schulische Leistungen
    - Berufsausbildung(en)
    - Schulaufenthalte im Ausland
  - c) andere Angaben, die eine besondere Eignung für den Studiengang deutlich machen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann eine angemessene Frist zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen eingeräumt werden.

## § 4

### Zulassungsbescheid, Annahmefrist, Ablehnungsbescheid

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HAWK den Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch das Immatrikulationsamt. In Zweifelsfällen entscheidet die Zulassungskommission.
- (4) Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat gebildet. Ihr gehören an,
  - die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan,
  - zwei Professorinnen oder Professoren des Studiengangs,
  - eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs
  - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe

Die Studiendekanin oder der Studiendekan übernimmt den Vorsitz in der Zulassungskommission. Die Zulassungskommission kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ermächtigen, Routineentscheidungen selbständig zu treffen. Die oder der Vorsitzende hat ein Stimmrecht und kann den Vorsitz auf eine Professorin / einen Professor übertragen.

[m]

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

[m]